

## Artikel 43

**Auslieferungs- und Durchleitungskosten**

Die Auslieferungs- und Durchleitungskosten trägt der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet sie entstanden sind, mit Ausnahme der Kosten für einen See- oder Lufttransport.

## Artikel 44

**Rechtsvorschriften für das Auslieferungsverfahren**

Das Verfahren zur Auslieferung nach den Bestimmungen dieses Vertrages bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates.

## Teil V

## Schlußbestimmungen

## Artikel 45

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

## Artikel 46

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Übermittlung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

Ausgefertigt in Accra am 26. März 1987 in zwei Originalen, jedes in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

**Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik**

Hans-Joachim Heusinger

**Für die  
Republik Ghana**

George E. K. Aikins

**Gesetz  
zum Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Bundesrepublik Nigeria vom 15. April 1987  
vom 26. Juni 1987**

## § 1

Die Volkskammer bestätigt den am 15. April 1987 in Lagos Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularver-

trag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Nigeria.

## § 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 52 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

## § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechszwanzigsten Juni neunzehnhundertsebenundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, - den sechszwanzigsten Juni neunzehnhundertsebenundachtzig \

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker

**Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Bundesrepublik Nigeria**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Bundesmilitärregierung der Bundesrepublik Nigeria haben, von dem Wunsch geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten weiterzuentwickeln und die konsularischen Beziehungen zu regeln, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen und folgendes vereinbart:

## Kapitel I

## Definitionen

## Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten:

1. „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ eine Person, die mit der Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;

5. „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und die seines Ehegatten, soweit sie dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörende Grundstücke, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;
11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.